

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

EINGEGANGEN im Amt für Schule und Sport 10. Okt. 2013 2272



EINGEGANGEN 10. OKT. 2013

- Der Minister -

Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister 18050 Rostock

Administrative stamp with fields for 'Hansestadt Rostock', 'OBERBÜRGERMEISTER', 'Eingegangen am: 09. OKT. 2013', and a routing table.

Postanschrift: 19048 Schwerin Hausanschrift: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124 19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0 Telefax: 0385 588-7082

Handwritten notes: 40.20 Bille R, 40.10, 40.30, 40 WV DB, 15.10. M.D., Gp

Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Methling,

Handwritten notes: al. 1 SZ, 2 CB, 2 DV, DB CB

mit diesem Schreiben möchte ich unsere bereits im vergangenen Jahr begonnene Diskussion zur Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten wieder aufgreifen und gemeinsam mit Ihnen fortführen.

Seinerzeit hatten Sie geltend gemacht, dass auch die nach der Landkreisneuordnung verbleibenden kreisfreien Städte erhebliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung hätten. Anders als bei den Landkreisen würden diese durch das Land jedoch nur zu einem vergleichsweise geringen Teil ausgeglichen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist meines Erachtens jedoch zu berücksichtigen, dass die für die Landkreise bestehende Beförderungspflicht an das Überschreiten bestimmter Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule gebunden ist.

Dies ergibt sich aus § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchulG M-V), welcher die Landkreise berechtigt, die für die Schülerbeförderung maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule zu bestimmen. Dabei haben sie die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule, wie sie derzeit in den Landkreisen gelten (2 km bis Jahrgangsstufe 6, danach 4 km), ist infolge der in den kreisfreien Städten erhöhten Schuldichte bislang davon ausgegangen worden, dass es in den kreisfreien Städten vergleichsweise wenige Fälle gibt, in denen die Kostentragung durch die Eltern unbillig erscheint.

Selbstverständlich bin ich jedoch weiterhin daran interessiert, die Sachverhalte genau zu kennen, um gegebenenfalls politischen Handlungsbedarf ausmachen zu können.

Ich rege deshalb an, dass Sie mitteilen, wie viele Schülerinnen und Schüler in Schwerin beziehungsweise in der Hansestadt Rostock unter Beachtung der maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen der Wohnung und der örtlich zuständigen Schule im

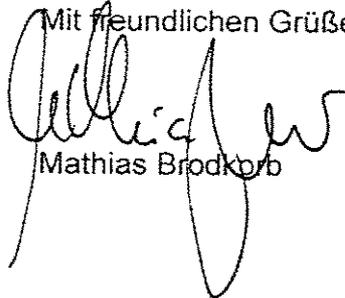
Sinne des Schulgesetzes Ansprüche nach § 113 Absatz 2 SchulG M-V haben könnten und welche Kosten hiermit voraussichtlich jeweils insgesamt verbunden sind. Soweit Einzugsbereichssatzungen bislang nicht existieren, ist es meines Erachtens erforderlich, die entsprechenden Wohngebiete zuvor zuzuordnen.

Um den begonnen Dialog auf Basis dieser Angaben möglichst zeitnah fortsetzen zu können, wäre ich Ihnen für eine Übermittlung der vorgenannten Berechnungsgrundlagen sowie der darauf bezogenen Planungsunterlagen bis zum 30. November 2013 dankbar.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

Da Veränderungen in diesem System Auswirkungen auf die bisherigen Ermäßigungsregelungen bei den Schülertickets haben könnten, erlaube ich mir, dieses Schreiben nachrichtlich an die Verkehrsbetriebe Schwerin und Rostock zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Brodtkorb